

Textteil zum Bebauungsplan
"Hinter Burg"
in Burladingen - Stetten

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes fest-
gesetzt:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. 1. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sind, so-
fern es sich um Gebäude handelt, nicht zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Gebäudehöhen

Als maximale Dachtraufhöhe werden 5,00 m fest-
gesetzt.

Gemessen wird von der mittleren Straßenhöhe
des davorliegenden Feldweges 2070.

2. Die Gebäude sind in leichter Bauart zu errich-
ten, oder bei Massivbauweise mit Holz zu ver-
schalen.

3. Dacheindeckung rotbraune Ziegel oder rotbraune
Asbestzementplatten.

4. Durch den Verzicht auf die abwassertechnische
Erschließung der Grundstücke können folgende
Nutzungen nicht zugelassen werden:

4.1 Lagerung und Umschlag wassergefährdender
Stoffe (z.B. auch Eigenverbrauchstankstellen)

4.2 Pflegearbeiten mit Abwasseranfall an Kraft-
fahrzeugen.

4.3 Abstellen von Kraftfahrzeugen in Geländen
ohne dichten Boden.